



Besondere Einkaufsbedingungen bei Rahmenbestellungen der Firma Fahrtec Systeme GmbH

Gültig ab: 18.10.2017

Stand: 13.10.2017

Bestehend aus: §1- 8

Präambel

Die Fahrtec Systeme GmbH-im nachfolgenden „Fahrtec“ genannt:

ist daran interessiert, sich von leistungsfähigen Lieferanten mit bestimmten Produkten beliefern zu lassen.

Der Lieferant als Vertragspartner:

ist daran interessiert, die Belieferung von Fahrtec mit Produkten zu übernehmen. Zur Umsetzung dieser Maßgaben schließen die Parteien einen Rahmenvertrag mit festgelegter Laufzeit, i.d.R. für 1 Kalenderjahr.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die besonderen Einkaufsbedingungen gelten bei Rahmenbestellungen für das Beschaffungswesen. Sie ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und stehen im Rang vor den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Fahrtec Systeme GmbH.
 2. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, selbst wenn in Einzelkorrespondenz auf solche hingewiesen wird.
 3. In der Rahmenbestellung werden die maximale Lieferfrist ab Bestelleingang und die Laufzeit der Rahmenvereinbarung festgelegt.
-



§ 2 Lieferabruf

1. Fahrtec übermittelt dem Lieferanten schriftliche Teilbestellungen als Abrufauftrag aus der Rahmenbestellung.
2. Sofern keine Sondervereinbarung geschlossen wurde, wird als unverbindliche Zielmenge 1/12 der Gesamtbestellmenge eines Artikels je Monat festgelegt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, ausreichend personelle und technische Kapazitäten vorzuhalten, um die im Lieferabruf genannte Zielmenge sowie eine Mehrmenge von 20 % liefern zu können.

§ 3 Liefertermine

1. Die in der Teilbestellung angegebenen Liefertermine, -fristen und -mengen sind verbindlich. Fahrtec ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Teilleistungen und Vorablieferungen als solche anzunehmen. Die Annahme von Teilleistungen stellt keinen Verzicht auf die vollständige und termingerechte Erfüllung dar. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen ist der Eingang bei der von Fahrtec angegebenen Empfangsstelle maßgeblich.
2. Fahrtec ist nicht verpflichtet, Überlieferungen anzunehmen und/oder zu vergüten. Fahrtec kann von dem Lieferanten die Abholung zu viel gelieferter Vertragsgegenstände auf dessen Kosten verlangen.
3. Mit Überschreiten der vereinbarten Liefertermine gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Lieferant haftet auch für den Verzug seiner Vorlieferanten/Zulieferer und Subunternehmer.
4. Ist erkennbar, dass ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, Fahrtec unverzüglich über die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren. Dies gilt auch für Verzögerungen, die der Lieferant selbst nicht zu vertreten hat. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine bleibt hiervor unberührt.

§ 4 Verspätete Lieferung

1. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch Fahrtec stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.
 2. Der bei der Warenannahme auszusprechende Vorbehalt der Geltendmachung von Ersatzansprüchen kann noch bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung erklärt werden.
-



§ 5 Lieferung von Ersatzprodukten (Deckungskauf)

1. Gerät der Lieferant mit seinem Produkt in Lieferverzug, ist er verpflichtet der Fahrtec ein Ausweichprodukt (Deckungskauf) mit den gleichen Produktmerkmalen (Spezifikation) anzubieten. Dieses muss zum Liefertermin verfügbar sein.
2. Fahrtec erwirbt das Ausweichprodukt termingerecht vom Lieferanten zu dem in der Rahmenbestellung vereinbarten Bedingungen. Eventuell anfallende Mehrkosten trägt der Lieferant.

§ 6 Vertragsstrafe

1. Der Lieferant garantiert den vereinbarten Liefertermin und akzeptiert eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des gesamten Auftragswertes der Teilbestellung je Kalendertag der Verzögerung bis zu 5 % des gesamten Auftragswertes der Teilbestellung.
2. Die Vertragsstrafe wird fällig, wenn der Lieferant den vereinbarten Termin überschreitet, es sei denn, es liegt ein Fall von höherer Gewalt vor und sich der Lieferant bei ihrem Eintritt nicht bereits in Verzug befand.
3. Weitergehende Ansprüche von Fahrtec, insbesondere Schadensersatzansprüche, werden durch das Vertragsstrafeversprechen nicht berührt. Bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt sind Kriege, innere Unruhe, Eingriffe vom Staat sowie Naturkatastrophen (Hochwasser, Sturm, Erdbeben oder Brände). Nicht anerkannt werden sonstige Betriebsstörungen, Ausschuss oder Verzögerungen seitens der Vorlieferanten.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
-